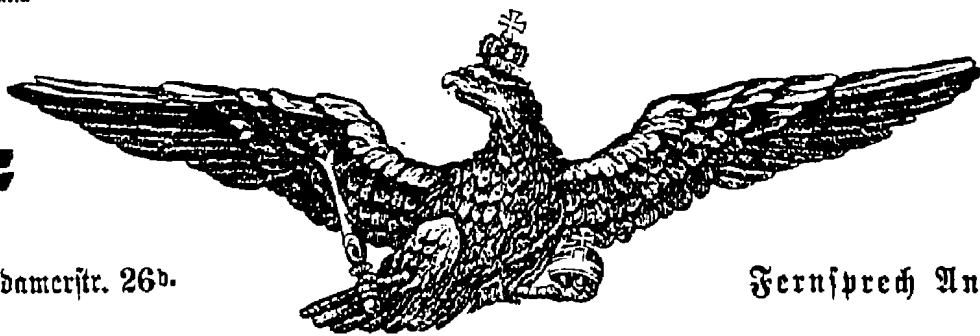


Ercheint
Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf., excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Zeltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 81.

Berlin, Donnerstag, den 9. Juli 1891.

35. Jahrg.

Abonnements
auf das „Zeltower Kreisblatt“
(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den kaiserlichen Post-Anstalten, den Landbriefträgern und unseren Expeditoren entgegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 6. Juli 1891.

Der Amts-Vorsteher und Stabsbesorger, Landesökonomierath Kiepert zu Marienfelde ist vom 9. Juli bis 20. August d. J. an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch Abwesenheit verhindert und wird während dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Amts-Vorsteher durch den Administrationsrath in Osdorf, als Stabsbesorger durch den Ober-Inspektor Schmidt in Marienfelde vertreten werden.

Der Landrath.

J. B. Sahlweg, Regierungs-Assessor.

Berlin, den 25. Februar 1891.

Bekanntmachung,

den Anlauf von Remonten für 1891 betreffend. Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zum Anlaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- 8. August in Prenglau 8 Uhr,
- 10. Angermünde 8 Uhr,
- 11. Rixdorf 9 Uhr,
- 12. Wittstock 8 Uhr,
- 13. Prignitz 8 Uhr,
- 14. Verleberg 8 Uhr.

Die von der Remonte-Anlaufs-Commission erlauteten Verbe werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung haar bezahlt.

Verbe mit solchen Fehlern welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfeder und Klopffeder, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depot als solche erweisen. Verbe, welche den Verkäufers nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Verbe eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Koppelhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Verbe feststellen zu können, sind die Deckhaine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Verbe nicht zu leupieren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zum maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium, Remontierungs-Abtheilung.

Berlin, den 2. Juli 1891.

Öffentlich.

Der Landrath.

J. B. Sahlweg, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

Der Arbeiter Heinrich Loth aus Marien-dorf ist zum Feldhüter der Gemeinde Marien-dorf gewählt und als solcher befristet und ver-digt worden.

Nichtamtliches.

Neuregelung der Besoldungen der Volksschullehrer.

Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sind zuletzt allgemein zu Anfang der siebziger Jahre geregelt worden. Daß sich seitdem Manches in wirtschaftlicher Hinsicht geändert hat bedarf keiner weiteren Ausführung. Ein wesentlicher Grund dafür, daß eine planmäßige Neuregelung des

Besoldungswezens der Volksschullehrer seit zwei Jahrzehnten nicht stattgefunden hat, lag in der sehr verschiedenartigen und vielfach unzureichenden Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungs-pflichtigen. Die Erleichterung der Volksschul-lasten stand mit an erster Stelle auf dem Program der Regierung, als es sich darum handelte, das Reich mit seinen reicheren Quellen an Einnahmen und indirekten Steuern zur Versorgung der Einzelstaaten kräftiger zu machen und die Verwendungszwecke und Mehr-überweisungen des Reichs für Preußen fest-zustellen. Sobald sich die Finanzlage Preußens in Folge der Reichssteuerreform und der günstigen Entwicklung des Staatsbahnwezens besser gestaltet hatte, ging man daran die Volksschullasten durch Uebernahme einer Aus-gabeverpflichtung von rund 20 Millionen Mark auf die Staatskasse dauernd zu erleichtern. Das Gesetz vom 14. Juni 1888 brachte fort-laufende Staatsbeiträge von 400 bis 150 Mark für jeden ordentlichen Lehrer und jede ordentliche Lehrerin und von 100 Mark für die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen an Volksschulen. Durch das Gesetz vom 32. März 1889 wurden einzelne dieser Sätze noch weiter er-höh.

Trotzdem haben zahlreiche Beschwerden und allgemeine Berichte aus neuerer Zeit die Un-haltbarkeit der gegenwärtigen Verhältnisse er-kennen lassen. In den meisten Provinzen ist es auf dem Lande leblich bei den in den siebziger Jahren festgestellten Mindestsätzen der Gehälter verblieben. Wo einzelne Regierungen neuere Bestimmungen getroffen haben, ist dies in der Regel ohne vorhergegangene Ver-ständigung mit den benachbarten Bezirksbehörden geschehen. Die Folge davon ist eine völlig unbegründete Verschiedenheit in den Besoldungen der Lehrer in einer und derselben Provinz oder in benachbarten Provinzen mit gleichartigen Lebensgewohnheiten. Beispielsweise wichen in einer der westlichen Provinzen die Mindest-gehälter der ersten Lehrer auf dem Lande um 340 Mark, in einer anderen um 150 Mark, diejenigen der zweiten Lehrer um 170 Mark von einander ab.

Die neuerliche Erhöhung und Verall-gemeinerung der staatlichen Dienstalterszulagen hat die aus der unzureichenden Bemessung der Grundgehälter entspringenden Nachteile nicht allgemein ausgleichen können. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-angelegenheiten hat deshalb laut einem Erlasse an die Oberpräsidenten vom 26. Juni d. J. die Ueberzeugung gewonnen, daß nur eine planmäßige Regelung der Besoldungsverhältnisse die bestehenden Uebelstände beseitigen kann. Die Oberpräsidenten werden ersucht, in Konferenzen mit den Regierungen, zu denen auch Mitglieder des Provinzialraths und besonders erfahrene Landräthe zuzuziehen sind, über die Neugestaltung der Lehrerbesoldungen in Beratung nach folgenden Gesichtspunkten zu treten: Für jeden Ort soll ein den Preis- und sonstigen Lebens-verhältnissen entsprechendes Grundgehalt fest-gelegt werden, welches ausreicht, die Kosten eines jungen Familienhaushalts zu bestreiten, für die Stellen der Direktoren, Abtheilungs-vorsteher, ersten Lehrer u. s. w. ist das Grund-gehalt zu erhöhen; neben dem Grundgehalt ist entweder Naturalwohnung oder entsprechende Miethsentschädigung im Anschluß an die Servisklasse und eine nach dem Dienstalter steigende Zulage zu gewähren; für die An-rechnung der auswärtigen Dienstzeit sind feste Normen aufzustellen. Die Konferenzen sollen in der Zeit von Mitte September bis Ende Oktober stattfinden. In dem Erlaß heißt es außerdem: Wo in Folge der Neuregelung der Besoldungen besondere Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt werden, welche die Kräfte derselben übersteigen — ins-besondere bei kleinen ländlichen Schulgemeinden — werden die Regierungen in der Lage sein, mit ihren Fonds helfend einzutreten. Die be-vorstehende Neueinschätzung zur Einkommen-steuer wird voraussichtlich vielfach ein anderes

Bild der Leistungskraft gewähren und damit die Nothwendigkeit einer anderweiten Ver-theilung der erwähnten Fonds herbeiführen, so daß den Regierungen für wirklich bedürftige Gemeinden auskömmlichere Mittel zu Gebote stehen.

Die hiernach angeordnete Revision wird be-wirken, daß die ungerechtfertigten Verschieden-heiten in den Lehrergehältern in derselben Provinz und in benachbarten Provinzen mit gleichartigen Lebensbedingungen und Lebens-gewohnheiten schwinden und den Lehrern gleich-mäßig eine auskömmliche Lage gewährt wird.

Die neue Landgemeinde-Ordnung.

III. Zweckverbände.

Von den Zweckverbänden handelt der vierte Titel (§§ 128 bis 138) des Gesetzes der die Ueber-schrift trägt: „Verbindung nachbarlich belegerter Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten.“

Die neue Landgemeindeordnung bezweckt im Allgemeinen die Stärkung der Gemeindegemeinschaften. Dies schließt aber keineswegs ein Zusammenwirken nachbarlich belegerter Gemeinden und Gutsbezirke zur gemeinsamen Wahrnehmung kommunaler An-gelegenheiten und zur Erfüllung solcher Aufgaben aus, welche über die Kräfte des einzelnen kommunalen Körpers hinausgehen. Der letztere Fall liegt namentlich vor in Bezug auf die Armenlast. Gegenwärtig bildet in der Regel jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk einen Distriktsarmenverband. Gesamtarmenverbände haben sich fast nur in Schlesien und im Regierungsbezirk Stralsund ge-bildet. Solche sollen aber im Interesse einer besseren öffentlichen Armenpflege und gerechterer Vertheilung der Lasten in größerem Umfange an-gestrebt werden. Desgleichen können Verbände zwischen benachbarten Gemeinden und Gutsbezirken für Erleichterung der Schul- und Wegelasten mögliches leisten.

Nach § 53 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 sind die zu einem Amtsbezirk gehörigen Ge-meinden und Gutsbezirke befugt, durch überein-stimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem zunächst für die Zwecke der Ortspolizei-verwaltung gebildeten Amtsbezirk zu überweisen. Eine nennenswerthe Bedeutung hat diese letztere Bestimmung indessen wegen des schwer zu erzielenden Erfordernisses der Uebereinstimmung nicht ge-wonnen.

Wir geben nunmehr die Hauptvorschriften der neuen Landgemeindeordnung möglichst im Wortlaut wieder: Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegerter Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreis-ausschusses verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies er-beischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Beteiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisbeschluß erstet worden ist (§ 128). Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thun-lichst Rücksicht zu nehmen. Es können diesen Ver-bänden auf ihren Antrag mit königlicher Ge-nehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden. (§ 128.)

Ueber die bei einer solchen Verbindung nötige Regelung der Verhältnisse unter den Beteiligten beschließt der Kreis-ausschuß. Insbesondere können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Voraus-setzungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vortheil von der Verbindung haben. (§ 130.)

Haben die Verbände die Fürsorge für die öffentlichen Armenpflege, so kommt ihnen der Charakter von Gesamtarmenverbänden zu. Im Uebrigen werden ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut geregelt, welches von den Beteiligten

im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Befätigung des Kreis-ausschusses unterliegt. (§ 131.)

Verbandsvorsteher können nur solche Per-sonen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Guts-vorsteher vorliegen. Vertreter von Gemeinden können nur die zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevorsteher in denselben befähigten Per-sonen sein. Selbständige Gutsbezirke werden durch den Besitzer des Gutes vertreten. (§ 133.)

Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Beteiligten nicht zu Stande, so ist es nach Anhörung der letzteren durch den Kreis-ausschuß festzusetzen. Hierbei kommen folgende Grundzüge zur Anwendung: Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbands-ausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbands-ausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus Vertretern sämtlicher zu dem Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Vertretung der Landgemeinden in dem Ver-bands-ausschuße erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die Schöffen und, wenn deren Zahl nicht aus-reichen sollte, durch andere von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete. (§ 137.)

Bundschau.

Deutsches Reich.

[Von der Kaiserreise.] Ueber die Hochzeitsfeierlichkeiten in Windsor, welchen der Kaiser und die Kaiserin beiwohnte, liegt folgender interessanter Privatbericht vor: In der schönen alten gotischen St. George's Chapel auf Windsor Castle fand Montag zwischen 4 und 5 Uhr die Trauung des Prinzen Aribert von Anhalt mit der Prinzessin Luise von Schleswig-Holstein in Gegen-wart des deutschen Kaiserpaars, der Königin und der ganzen königlichen Familie statt. Die hübsche Stadt war auf's feinste geschmückt mit Fahnen und Blumen. Vor den Fenstern auf dem Plateau rings um den Kapellen-Turmbau, im Schloß-gebäude vor den alten Fachwerkhäuschen und längs der Mauern harrte die Menge der Zugelassenen. Das dreischiffige, von prächtigem Steingewölbe überdeckte Innere der Georgskapelle füllte sich zu beiden Seiten des breiten rothbedeckten Mittel-ganges vom Westportal zum Thor hin mit ein-geladenen Damen und Herren in Brodenabent-toilette, zuvorderst eine Reihe greiser Offiziere oder Georgritter in Schwaradröden. Das prächtvoll geschmückte gotische Chorgestühl, über welchem von den Gemälden, Fenstern und den Pfeilern in langen Reihen die Banner mit den Wappen der Prinzen und Edlen herabhängen, war dem Hof und den fürstlichen Traugeugen vorbehalten. Einzelne und in Gruppen kamen von 3 Uhr an hohe deutsche und englische Hofbeamte, Offiziere und Damen der hohen Aristokratie in großer Toilette vom West-portal her durch das Mittelschiff geschritten und wurden zu ihren Plätzen im Gefühl des von farbiger Dämmerung erfüllten Chores geleitet. Der Herzog von Cambridge, Herzog Ted und Gemahlin, der Erbprinz von Waldeck-Pyrmont, die Prinzen Eduard von Weimar und Viktor von Hohenlohe erschienen dort. Der Lord Chamberlain, ein Herr mit langem grauen Bart, einen langen hellen Stab tragend, harrte am Westportal, zu dem vom Schloß-hof ein roth und weiß beledeter Zeltgang führte, auf die Ankunft der höchsten Gäste. Um 3 Uhr 30 Minuten erklang die Orgel, Chorknaben und Geistliche in weißen Chorhemden zogen durch das Mittelschiff dem Portal entgegen. Am Altar standen der Erzbischof von Canterbury und die Dekane, beledet mit weißen Chorhemden. Das Chorgestühl füllte sich mehr und mehr. Herzog Jise mit einem schottischen Blaid auf der Schulter, sowie der Herzog und die Herzogin von Edinburgh, kamen hereingewandert, ferner der Herzog von An-holt und Gemahlin, Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein, der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, endlich der Kaiser und die Kaiserin, der Prinz und die Prinzessin von Wales mit ihrem Gefolge, der Lord Chamberlain führte rückwärts gehend und das Gesicht den Herrschaften zugewendet den Zug zur Kirche hinein. Der Prinz von Wales im rothen Koller und in hohen Stiefeln geleitete die Kaiserin, welche eine Robe von zartem Wasser-grün mit weißen Spitzen, das Band des Schwarzen Adlerordens, ein Brillantkoller und Smaragde von außerordentlicher Größe im Diadem trug. Der Kaiser, in der Uniform des 1. Garde-Dräger-Regiments mit dem großen Bande des Ordens Albrecht's des Bären, führte die Prinzessin von Wales. Sie nahmen ihre Plätze nördlich des Altars. Die Orgel schwiege lange; es wurde die Ankunft der Königin erwartet. Endlich um 4 Uhr 25 Minuten kam sie mit der Mutter der Braut und den anderen Prinzessinnen, in Schwarz mit weißen Spitzen gekleidet, durch das Südportal in den